

KoSiV

Kompetenzzentrum für Sicherheit im Verkehr

————— Innovation trifft Sicherheit: KoSiV qualifiziert! —————

Das KoSiV Kompetenzzentrum für Sicherheit im Verkehr ist Ihr verlässlicher Partner für praxisnahe Weiterbildung und Qualifizierung in der Verkehrs- und Sicherheitstechnik.

Seit unserer Gründung im Jahr 2021 unterstützen wir Unternehmen dabei, ihre Mitarbeitenden bestmöglich auf die Anforderungen moderner Technologien und Herausforderungen vorzubereiten, denn qualifizierte Mitarbeitende sind das wichtigste Kapital eines jeden Unternehmens.

Mit gezielten Schulungen und Weiterbildungen helfen wir Ihnen, die Kompetenz Ihrer Teams zu stärken und so die Sicherheit und Effizienz in Ihrem Betrieb nachhaltig zu steigern.

Warum KoSiV?

- Praxisorientierte Schulungen: Aktive Wissensvermittlung mit direktem Bezug zu realen Herausforderungen.
- Hochqualifizierte Dozenten: Unsere Trainer sind erfahrene Fachleute, die ihr Wissen verständlich und lebendig weitergeben.
- Innovative Themen: Von Hochvolttechnologie bis hin zu Bergungsszenarien – wir sind am Puls der Zeit.

Mit einem breiten Spektrum an Schulungen und Standorten in ganz Deutschland begleiten wir Sie auf Ihrem Weg zu einer leistungsstarken und gut qualifizierten Belegschaft.



KoSiV

Kompetenzzentrum für Sicherheit im Verkehr

Innovation trifft Sicherheit: KoSiV qualifiziert!

Ihr Partner für praxisnahe und entsprechend der gesetzlichen Vorgaben gestalteten Qualifizierungen in den Bereichen:

- Berge- und Abschleppfachkraft
- Bergungsleiter SLV1 / SLV2
- DGUV-I 214-010 (Alt: BGI800)
- HV-Ausbildungen speziell für Einsatzkräfte Polizei / Feuerwehr
- Fachkundiger Bergen / Abschleppen / Transport inkl. 1 S
- Batteriefachkundiger / Batterieexperte
- Bergeleiter Hochvolt
- Berufskraftfahrerqualifikation (Weiterbildung Module 1-5)



Kontakt:

KoSiV Kompetenzzentrum für Sicherheit im Verkehr
Graf-Zeppelin-Straße 16A
86899 Landsberg am Lech

+49 8191 4288820

info@kosiv.de

KoSiV
KOMPETENZZENTRUM FÜR
SICHERHEIT IM VERKEHR

Graf-Zeppelin-Str. 16a - 86899 Landsberg am Lech
www.kosiv.de

Berge- und Abschleppfachkraft

Rahmenlehrplan / Unterweisungsinhalte

Rechtliche Grundlagen

- Grundbegriffe des Abschlepp- und Bergewesens und ihre Bedeutung
- Rechtliche Aspekte bei Abschleppen/Bergen/Transportieren
- Gesetzlicher Rahmen und behördliche Verordnungen
- Einsatz von LFB/K und Hubbrille hinsichtlich Achslasten und zulässiger Gewichte
- Praktische Handhabung von Erlaubnissen und Genehmigungen
- Sozialgesetzgebung und Fahrpersonalgesetz
- Digitaler Tachograph und Gebrauch der Fahrerkarte
- Maut (BFStrMG), Fahrverbote und Ausnahmen
- Berufskraftfahrerqualifikation für Abschlepp- und Bergefachkräfte
- Rechtlicher Rahmen zum Einsatz von Signal- und Rundumleuchten

Fahrzeugsicherung und Fahrzeughandhabung

- Physikalische Grundlagen
- Bestimmung von Belastungen und Ermittlung erforderlicher Sicherungskräfte
- Sicherer Betrieb von Abschlepp- und Bergungsfahrzeugen und begleitende Vorschriften (BG, GGVU)
- Einsatz von Ladungssicherungsmittel und deren Zulassung
- Einsatz und Sicherheitsanforderungen von Seilwinden, Umlenkrollen und Anschlagmitteln
- Handhabung von Hochvolt-Fahrzeugen (E-Mobilität)

Sicherheit und Kommunikation

- Sicherheitsbewusstsein und aktive Stressbewältigung
- Absicherung von der Unfallstelle und dem Arbeitsbereich
- Kommunikation mit Rettungskräften und Polizei
- Kommunikation mit dem Auftraggeber und den Beteiligten
- Auftreten als Repräsentant des Unternehmens

Praktische Übungen

Leistungsumfang

Der zeitliche Umfang beträgt 2 Tage (1. Tag Theorie & 2. Tag Praxis)

Inhouseschulungen sind auf Anfrage möglich!



Kontakt

Fa. KoSiV Kompetenzzentrum
für Sicherheit im Verkehr
Tel. 08191 42888 20
Mail. info@kosiv.de

Kontakt:

KoSiV Kompetenzzentrum für Sicherheit im Verkehr
Graf-Zeppelin-Straße 16A
86899 Landsberg am Lech

☎ +49 8191 4288820

✉ info@kosiv.de



Bergungsleiter SLV1 / SLV2

Grundvoraussetzung ist die Qualifizierung Fachkraft Abschleppen und Bergen!

Schulungsinhalte

- Aufgaben und Tätigkeiten eines Bergeleiters
- Technische Grundbegriffe
- Beschreibung der Einsatzfahrzeuge
- Gesetzliche Vorschriften
- Richtiges Abschleppen und Bergen
- Kranarbeiten bei einer Bergung
- Physikalische Grundlagen Heben / Schrägzug
- Anschlagmittel
- Sicherungsmaßnahmen an der Einsatzstelle
- Gefahrenabschätzung beim Abschleppen und Bergen
- Gefahrenabschätzung von LKWs mit Brennstoffzellen / E-Fahrzeuge
- Transportieren nach Unfall und Überführung
- Unterstützende Dokumentation / Hilfsmittel

Leistungsumfang

Der zeitliche Umfang für die Qualifizierung beträgt 1 Tag.

Inhouse- & Onlineschulungen sind auf Anfrage möglich!



Kontakt

Fa. KoSiV Kompetenzzentrum
für Sicherheit im Verkehr
Tel. 08191 42888 20
Mail. info@kosiv.de

Kontakt:

KoSiV Kompetenzzentrum für Sicherheit im Verkehr
Graf-Zeppelin-Straße 16A
86899 Landsberg am Lech

☎ +49 8191 4288820

✉ info@kosiv.de



DGUV-I 214-010 (Alt: BGI800)

Rahmenlehrplan / Unterweisungsinhalte

Vormittags:

- Arbeitsschutzgesetz
- Berufsgenossenschaftliches Regelwerk
- Einsatzbereitschaft für die Hilfsmaßnahmen
- Durchführung des Einsatzes

Nachmittags

- Regelpläne
- Praxisübung
- Videovorführung

Bei einer Erstunterweisung ist der gesamte Tag zu durchlaufen - bei der jährlichen Unterweisung ist nur der Vormittag zu absolvieren!

Leistungsumfang

Der zeitliche Umfang für die DGUV-I 214-010 Unterweisung beträgt 180 Min (Jährliche Unterweisung), bzw. 450 Min (Erstunterweisung).

Inhouseschulungen sind auf Anfrage möglich!



Kontakt

Fa. KoSiV Kompetenzzentrum
für Sicherheit im Verkehr
Tel. 08191 42888 20
Mail. info@kosiv.de

Kontakt:

KoSiV Kompetenzzentrum für Sicherheit im Verkehr
Graf-Zeppelin-Straße 16A
86899 Landsberg am Lech
☎ +49 8191 4288820
✉ info@kosiv.de



Fachkundiger Bergen / Abschleppen / Transport inkl. 1S

Rahmenlehrplan

- Gefährdungsbeurteilung
- technische Hintergründe der E-Fahrzeuge
- Persönliche Schutzausrüstung
- Abschleppen und Bergen von E-Fahrzeugen
- Gefahrenabschätzung Hochvolt
- Gefahrenabschätzung Ladeinfrastruktur
- Gefahrenabschätzung Brennstoffzellen / E-Fahrzeuge
- Gefahren geflutetes E-Fahrzeug
- Erklärung von Hochvoltkomponenten
- Unterstützende Dokumentation / Hilfsmittel
- Transporteinstufung E-Fahrzeuge
- Risikobewertung Transport
- Protokollierung Transport
- Lagebeurteilung Einsatzkräfte
- Gesetzliche Vorschriften / Hinweise
- Elektrotechnische Grundsätze
- Anforderungen an gesicherte Ruheflächen beschädigter E-Fahrzeuge

Leistungsumfang

Der zeitliche Umfang für die Qualifizierung 1S beträgt 1 Tag/ 8 UE.

Inhouseschulungen sind auf Anfrage möglich!



Kontakt

Fa. KoSiV Kompetenzzentrum
für Sicherheit im Verkehr
Tel. 08191 42888 20
Mail. info@kosiv.de

Kontakt:

KoSiV Kompetenzzentrum für Sicherheit im Verkehr
Graf-Zeppelin-Straße 16A
86899 Landsberg am Lech

☎ +49 8191 4288820

✉ info@kosiv.de



Batteriefachkundiger / Batterieexperte

Rahmenlehrplan

1. Tag – Theorieschulung

- Übergang von der 209-093 (festgelegte Tätigkeit) zu DGUV Vorschrift 3 (erweiterter Ermessensspielraum)
- Gesetzliche Bestimmungen, HV-Anlagen, ADR-Bestimmungen

2. – 4. Tag – Fachpraktische Ausbildung

- Praxisarbeiten an HV-Anlagen unter Spannung
- Prüfen, Messen, Montage, Separieren, Dokumentieren
- Erkennung der betrieblichen Gefahren im bestellten Arbeitsbereich und deren Abstellung
- Eigenständige Erkennen von Gefahren und Erstellung von situativen und betrieblichen Gefährdungsbeurteilung
- Bewertung von sicherheitskritischen elektrischen Systemen und Energiespeichern in Fahrzeugen
- Qualifikation zur Klassifizierung gem. ADR-Prozess von Energiespeichern
- Unterstützung bei der Erstellung von Gutachten
- Unterstützung des betrieblichen Brandschutzes
- Grundlagen ADR (weiter Qualifikationen gem. ADR beachten)
- Arbeiten an Hochvoltssystemen, Reparatur von Hochvoltssystemen ohne Arbeitsanleitungen des Herstellers

Arbeitsbereich:

- eigenständig, betrieblich beauftragt, Bewertungen und Arbeiten an Energiespeichern und Systemen von Fahrzeugen mit und ohne herstellereigene Arbeitsanleitungen durchführen (gem. der Qualifikation DGUV-I 209-093 als S3 / E3 und DGUV Regel 103-011 als EFK AuS)
- Übernahme der rechtskonformen Fachaufsicht an der Einsatzstelle und im Betrieb
- rechtskonformes Arbeiten an sicherheitskritischen Elektrofahrzeugen und rechtskonforme Erstellung von Gutachten & Transportfähigkeitsbestätigungen
- Grundlage zur betrieblichen Überwachung

Leistungsumfang

Der zeitliche Umfang für die Qualifizierung Batterieexperte beträgt 48 UE.

Die Qualifikation besteht aus zwei Modulen (Diese müssen zwingend nacheinander absolviert werden!)

Ziel

Der Batteriefachkundige kann eigenständig Gefahren an HV-Systemen und Lithium Ion Energiespeichern erkennen, sowie Maßnahmen zu deren Sicherung ableiten, ohne weitere Herstelleranweisungen. Der Batteriefachkundige kann beratend für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben tätig werden

Kontakt

Fa. KoSiV Kompetenzzentrum für
Sicherheit im Verkehr

Tel. 08191 42888 20

Mail. info@kosiv.de



Fachkraft für Umgang mit verunfallten Hochvoltfahrzeugen inkl. 1S (für Behörden und Einsatzkräfte)

Rahmenlehrplan / Unterweisungsinhalte nach DGUV Information 209-093

- Begriffsdefinitionen
- rechtliche Grundlagen zum Abschleppen und Bergen von verunfallten Hochvolt-Fahrzeugen
- Elektrische Gefährdung und Erste Hilfe
- Bedienung von Fahrzeugen und der zugehörigen Einrichtungen
- Durchführung allgemeiner Tätigkeiten, die keine Spannungsfreischaltung des HV-Systems erfordern
- Lage und Kennzeichnung der HV-Komponenten und Leitungen im und am Fahrzeug
- Lagebeurteilung für Einsatzkräfte
- Durchführung aller mechanischen Tätigkeiten am Fahrzeug (aber: "Hände weg von orange!")
- Außerbetriebnahme des HV-Systems nach Herstellervorgaben als zusätzliche Sicherungsmaßnahme
- Unzulässige Arbeiten am Fahrzeug
- Einstellen der Arbeiten bei Unklarheiten und Information der zuständigen FHV
- Organisationsablauf bei Arbeiten, die unter Leitung und Aufsicht einer FHV durchgeführt werden

Leistungsumfang

Der zeitliche Umfang für die Qualifizierung beträgt ca. 6 Stunden.

Inhouseschulungen sind auf Anfrage möglich!



Kontakt

Fa. KoSiV Kompetenzzentrum
für Sicherheit im Verkehr
Tel. 08191 42888 20
Mail. info@kosiv.de

Kontakt:

KoSiV Kompetenzzentrum für Sicherheit im Verkehr
Graf-Zeppelin-Straße 16A
86899 Landsberg am Lech
☎ +49 8191 4288820
✉ info@kosiv.de



Unsere Schulungsstandorte:

02829 Markersdorf

04356 Leipzig

23560 Lübeck

59075 Hamm

59609 Anröchte

78333 Stockach

82291 Mammendorf

83404 Ainring

86899 Landsberg am Lech

86916 Kaufering

95180 Berg



Inhouseschulungen in ganz Deutschland möglich!

Wie läuft die Anmeldung zur Schulung ab?

Die Anmeldung kann bequem und zu jederzeit über unsere Homepage durchgeführt werden.

Hierzu kann die passende Qualifizierung unter dem Punkt "Schulungen" ausgewählt werden - im unteren Bereich der Seite sind die Termine inkl. Standort aufgelistet.

Alternativ ist natürlich auch weiterhin die Buchung via Mail oder Anruf möglich!

Wir freuen uns auf Ihre Buchung!

Kontakt:

KoSiV Kompetenzzentrum für Sicherheit im Verkehr

Graf-Zeppelin-Straße 16A

86899 Landsberg am Lech

☎ +49 8191 4288820

✉ info@kosiv.de



Christof Kemény Dipl.-Ing (F H) Fahrzeugtechnik - Ausbilder und Prüfer für Verkehrsflugzeugführer - Ausbildungsleiter Flugsimulator - Ausbilder für Berufskraftfahrer Fachkundiger / Batterieexperte Hochvolt E- Fahrzeuge / EFK AuS

Michael Kemény Betriebswirt (d H) KFZ-Meister - Sachverständiger für Bergen u. Abschleppen - Fachkundiger / Batterieexperte E-Fahrzeuge / EFK AuS - seit 1994 selbstständiger Unternehmer eines Pannendienstes für Abschleppen und Bergen, Kranbetrieb, Ölsaubereitigung und Unfallstellensanierung



- Berge- und Abschleppfachkraft
- Bergungsleiter SLV1 / SLV2
- DGUV-I 214-010 (Alt: BGI800)
- HV-Ausbildungen speziell für Einsatzkräfte Polizei / Feuerwehr
- Fachkundiger Bergen / Abschleppen / Transport inkl. 1 S
- Batteriefachkundiger / Batterieexperte
- Bergeleiter Hochvolt
- Berufskraftfahrerqualifikation (Weiterbildung Module 1-5)



Unser Mehrwert:

Wir bieten Ihnen kompaktes, praxisorientiertes Wissen und Schulungen zu spezifischen Aufgabengebieten – fundiert auf unserer langjährigen Erfahrung und Fachkompetenz.

Was uns auszeichnet:

- **Praxisnahe Kompetenzvermittlung:** Unsere Schulungen setzen auf aktive Beteiligung und fördern die unmittelbare Anwendung des Wissens.
- **Erfahrung und Expertenwissen:** Mit einem Netzwerk kompetenter Partner und ausgezeichneten Dozenten, die über umfangreiche Praxiserfahrung verfügen, bleiben wir stets am Puls der Zeit durch kontinuierliche Weiterbildung.
- **Engagiertes Organisationsteam:** Ein motiviertes Team sorgt im Hintergrund für eine reibungslose Planung und Umsetzung Ihrer Weiterbildungsprojekte.



Unser Firmensitz:

86899 Landsberg am Lech, Graf-Zeppelin-Straße 16A

Unsere Schulungsstandorte:

02829 Markersdorf - 04356 Leipzig - 23560 Lübeck - 59075 Hamm - 59609 Anröchte - 78333 Stockach - 82291 Mammendorf / Sulzemoos - 83404 Ainring - 86899 Landsberg am Lech - 86916 Kaufering - 95180 Berg



Kontakt Daten und direkte Ansprechpartner

Buchungen und Büro: Sarah Rustler
Schulungsinhalte - Beratung: Michael Kemény & Christof Kemény

E-Mail-Adresse: info@kosiv.de
Telefonnummer: +49 8191 42888 20
Faxnummer: +49 8191 42888 20
Homepage: www.kosiv.de

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

KOSIV KOMPETENZZENTRUM FÜR SICHERHEIT IM VERKEHR – KEMENY & KEMENY GbR

Im Folgenden werden Vertragspartner der Kemeny & Kemeny GbR als Teilnehmer und die Kemeny & Kemeny GbR als Akademie bezeichnet. Teilnehmer und Akademie gemeinsam werden als Vertragsparteien bezeichnet.

1 Allgemeines, Geltungsbereich 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Durchführung von Veranstaltungen wie bspw. offene Schulungen, Seminare, Trainings. (im folgenden „Leistungen“). 1.2 Überwiegend erbringt die Akademie Leistungen gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden „AGB“) sind deshalb grundsätzlich für den Verkehr mit diesen Personengruppen verfasst und gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Akademie mit solchen Teilnehmern. Dessen ungeachtet gelten sie aber auch für die Geschäftsbeziehungen der Akademie mit Verbrauchern (§ 13 BGB). In diesem Fall gelten die AGB jedoch mit folgenden Maßgaben: - Ziffer 5.5 gilt nicht. - Ziff. 8.1 gilt mit der Maßgabe, dass der Sitz der Akademie als Gerichtsstand für den Fall vereinbart wird, dass der Teilnehmer seinen Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Rechtes der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Sitz, sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. - Ziff. 8.2 gilt nicht. - Die Akademie nimmt nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil. 1.3 Die AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Teilnehmers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als die Akademie ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn die Akademie in Kenntnis der AGB des Teilnehmers Leistungen an ihn vorbehaltlos erbringt. 1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Teilnehmer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung der Akademie maßgebend. 2 Angebot, Vertragsschluss, Rücktritt 2.1 Die Angebote der Akademie sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, deren Verbindlichkeit ist ausdrücklich in Textform vereinbart. Dies gilt auch hinsichtlich der Preisangaben. 2.2 Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Tätigkeit oder die sonstige Leistung und nicht ein Erfolg. 2.3 Der Teilnehmer kann sich schriftlich, per Fax oder online auf der Homepage der Akademie anmelden bzw. einen Auftrag erteilen. Die Anmeldung bzw. Auftragserteilung ist verbindlich, sobald der Teilnehmer eine Auftragsbestätigung in Textform erhält. 2.4 Die Akademie ist berechtigt, zur Auftragsdurchführung auch Unterauftragnehmer einzusetzen. 2.5 Es besteht die Möglichkeit, in Textform von einer Anmeldung bzw. einem Auftrag zurückzutreten: Bei einer Rücktrittserklärung, die spätestens 14 Tage vor dem Veranstaltungsbeginn eingeht, entfällt der Preis, bis zum 7. Tag vor dem Veranstaltungsbeginn reduziert sich der Preis auf 50 %, bei noch späterer Absage, Nichterscheinen oder vorzeitigem Verlassen der Veranstaltung wird der volle Preis erhoben. Wird in dem Zeitraum vom 7. Tag bis zum Beginn einer Veranstaltung, die eine Veranstaltungsdauer länger als 3 Monaten hat, der Rücktritt erklärt, wird ein Preis in Höhe von 25% des Gesamtpreises erhoben (vorbehaltlich anderer Regelungen von fördernden Stellen). Für die Fristwahrung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Die Benennung eines Ersatzteilnehmers ist möglich. Das gesetzliche Widerrufsrecht bleibt hiervon unberührt. 3 Zahlungsbedingungen 3.1 Sofern nicht ausdrücklich eine einzelvertragliche Regelung oder eine andere Bemessungsgrundlage vereinbart ist, erfolgt die Vergütung nach dem zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisen der Akademie. Preise sind sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzüge und unter Angabe der Rechnungsnummer zur Zahlung fällig und auf das angegebene Konto zu überweisen. Die Akademie behält sich vor, bei Veranstaltungen als Teilnahmevoraussetzung Barzahlung sowie Vorkasse vorzuschreiben.

3.2 Bei Veranstaltungen beinhaltet der Rechnungsbetrag die Kosten für die Teilnahme und ggf. Verpflegung. Prüfungsgebühren, IHK-Gebühren und Kosten für Lehrmittel werden gesondert in Rechnung gestellt. 3.3 Eine Veranstaltung kann nicht auf mehrere Teilnehmer aufgeteilt werden. Eine Teilbuchung mit Preisminderung ist, wenn im Programm nicht ausdrücklich ausgewiesen, nicht möglich. 4 Durchführung von Veranstaltungen 4.1 Veranstaltungen werden entsprechend dem veröffentlichten Veranstaltungsprogramm bzw. entsprechend der mit dem Teilnehmer gesonderten Vereinbarung durchgeführt. Die Akademie behält sich jedoch Änderungen vor, sofern diese das Veranstaltungsziel nicht grundlegend verändern. 4.2 Ein Anspruch auf die Durchführung einer Veranstaltung durch einen bestimmten Dozenten bzw. an einem bestimmten Unterrichtsort besteht nicht. Es besteht auch kein Anspruch auf Ersatz eines versäumten Veranstaltungstages. 4.3 Die Akademie behält sich vor, eine Veranstaltung aus wichtigen, seitens der Akademie nicht zu vertretenden Gründen abzusagen, diese sind insbesondere, aber nicht ausschließlich: plötzliche Erkrankung des Dozenten. Bereits bezahlte Teilnahmegebühren werden zurückerstattet. Darüber hinaus gehenden Ansprüche entstehen dem Teilnehmer daraus nicht. 4.4 Für eine als „Garantierte Durchführung“ gekennzeichnete Veranstaltung wird die Durchführung garantiert. Ist die entsprechende Veranstaltung bei der Buchung bereits ausgebucht, besteht kein Anspruch auf Teilnahme an einer solchen Veranstaltung. Die Akademie behält sich bei Erkrankung eines Dozenten oder sonstigen unvorhersehbaren Ereignissen und solcher, die die Akademie nicht zu vertreten hat (z. B. Änderung von pandemiebedingten Vorgaben) vor, die Veranstaltung dennoch abzusagen. Bei einer solchen Absage wird die Akademie versuchen, dem Teilnehmer einen Ersatztermin anzubieten. Dem Teilnehmer steht es frei den Ersatztermin zu akzeptieren oder vom Vertrag zurückzutreten. 5 Haftung 5.1 Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet die Akademie bei Pflichtverletzungen nach den gesetzlichen Vorschriften. 5.2 Auf Schadensersatz haftet die Akademie, gleich aus welchem Rechtsgrund, im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die Akademie, vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach den gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten), nur (i) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (ii) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in letzterem Fall ist die Haftung der Akademie jedoch auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. 5.3 Die Haftungsbeschränkung gemäß Ziff. 5.2 gilt auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden die Akademie nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat sowie eine etwaige persönliche Haftung von Organen sowie Sachverständigen und sonstigen Mitarbeitern der Akademie. Sie gilt nicht, soweit die Akademie bzw. die vorgenannten Personen einen Mangel arglistig verschwiegen haben sowie bei Ansprüchen aus einer Beschaffungsgarantie oder für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz. 5.4 Der Teilnehmer hat etwaige Schäden, für die die Akademie haften soll, unverzüglich der Akademie in Textform anzuzeigen. 5.5 Soweit Schadensersatzansprüche nach dieser Ziff. 5 beschränkt sind, verjähren sie, soweit sie nicht der Verjährung des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB oder des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB unterliegen, nach einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. 6 Höhere Gewalt Für den Fall, dass eine der Parteien aufgrund eines ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignisses, auf das diese Partei keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können (Höhere Gewalt) ihre Leistungspflichten gegenüber der anderen Partei ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, sind die betroffenen Leistungspflichten der sich auf die Höhere Gewalt berufenden Partei so lange ausgesetzt, wie das Ereignis und dessen Folgen andauern; ebenso entfallen für diesen Zeitraum etwaige Gegenleistungspflichten der anderen Partei. Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche der anderen Partei bestehen insoweit nicht. Die sich auf Höhere Gewalt berufende Partei ist jedoch verpflichtet, die andere Partei unverzüglich in Textform über das Ereignis, die

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

KOSIV KOMPETENZZENTRUM FÜR SICHERHEIT IM VERKEHR – KEMENY & KEMENY GbR

ausgesetzten Leistungspflichten sowie die voraussichtliche Dauer der Aussetzung der Leistungspflichten zu informieren. Entsprechendes gilt, wenn die sich auf Höhere Gewalt berufende Partei während der Aussetzung der Leistungspflichten unter Beachtung der gebotenen Sorgfalt erkennen muss, dass sich die mitgeteilte voraussichtliche Dauer der Aussetzung wesentlich verändert. Dauert das Ereignis länger als sechs Monate ab erstmaliger Information gegenüber der anderen Partei an, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. An die Stelle des Rücktrittsrechts tritt für Dauerschuldverhältnisse das Recht zur Kündigung. Die Aussetzung einer Zahlungspflicht kann – außer in gesetzlich angeordneten Fällen oder wenn es sich um eine Gegenleistungspflicht im Sinne von Satz 1 handelt – nicht auf Höhere Gewalt gestützt werden. § 287 Satz 2 BGB (Haftung für Unfall während des Schuldnerverzugs) bleibt unberührt. 7 Geheimhaltung, Urheberrecht, Datenschutz 7.1 Die dem Teilnehmer ausgehändigten Unterlagen, Software und andere zum Veranstaltungszweck überlassene Medien sind urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung, Weitergabe oder anderweitige Nutzung der ausgehändigten Materialien – auch auszugsweise – ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch die Akademie gestattet. 7.2 Jedwede Verwendung der TÜV SÜD Wort-/Bildmarke, die über das erteilte Zertifikat oder die ausgestellte Bescheinigung hinausgeht (bspw. auf Visitenkarten), bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Akademie. 7.3 Die Akademie wird Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die die Akademie bei der Durchführung der Leistungen zur Kenntnis gelangen, außerhalb der Durchführung der Leistungen nicht unbefugt offenbaren und verwerten. 7.4 Die Akademie verarbeitet personenbezogene Daten des Teilnehmers zur ordnungsgemäßen Auftragserfüllung und auch im Übrigen nur zu erlaubten Zwecken. Dazu setzt die Akademie auch automatische Datenverarbeitungsanlagen ein. Bei der Datenverarbeitung erfüllt die Akademie alle anwendbaren datenschutzrechtlichen Anforderungen. 8 Gerichtsstand, Erfüllungsort, anzuwendendes Recht 8.1 Gerichtsstand für die Geltendmachung von Ansprüchen für beide Vertragspartner ist der Sitz der Akademie, soweit die Voraussetzungen gemäß § 38 Zivilprozessordnung vorliegen. 8.2 Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist der Sitz der Akademie. 8.3 Das Vertragsverhältnis und alle Rechtsbeziehungen hieraus unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts, des Internationalen Privatrechts (IPR) sowie des UN-Kaufrechts (CISG).

Teil 2 – Leistungsbereich Vertrieb Sicherheitsausrüstung, Werkzeug, Schutzausrüstung und Dienstleistungen.

Vorbemerkung

Individualvertraglich vereinbarte Bestimmungen innerhalb des Vertragsverhältnisses gehen den „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ vor. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers sind nur insoweit wirksam vereinbart, wenn sie dem Lieferanten rechtzeitig zur Kenntnis gebracht wurden und soweit sie den individualvertraglichen wie auch den nachfolgenden Bestimmungen nicht entgegenstehen.

I. Angebote und Auftragsbestätigung

Angebote sind, wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, freibleibend. An einen erteilten Auftrag ist der Kunde vier Wochen gebunden. Ein Auftrag gilt erst dann als angenommen, wenn er schriftlich von dem Lieferanten bestätigt wird oder der Lieferant während dieser Frist mit der Lieferung begonnen hat.

Der Vertragsabschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer des Lieferanten.

II. Aufträge

Sämtliche Aufträge, die dem Lieferanten vom Käufer unmittelbar oder über Außendienstmitarbeiter erteilt werden, bedürfen der Annahme durch schriftliche Auftragsbestätigung, es sei denn, es handelt sich um eine Eillieferung mit Direktrechnung oder um ein Bargeschäft.

Abweichungen der bestellten oder gelieferten Artikel vom Auftrag, insbesondere im Hinblick auf Material und Ausführung, bleiben im Rahmen des technischen Fortschritts ausdrücklich vorbehalten.

III. Lieferzeit

Falls eine Lieferzeit vereinbart bzw. erforderlich ist, gilt Folgendes:

Die vom Lieferanten genannten Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich als „verbindlicher Liefertermin“ vom Lieferanten schriftlich bestätigt.

Die Lieferung durch den Lieferanten steht unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung. Der Lieferant wird dem Käufer binnen angemessener Frist Mitteilung machen, falls eine Selbstbelieferung nicht stattfindet. Findet eine Selbstbelieferung nicht statt, gilt der Kaufvertrag als nicht geschlossen. Ein vom Lieferanten übernommenes Beschaffungsrisiko existiert nicht. Voraussetzung für die Einhaltung der Lieferzeit ist die rechtzeitige Erfüllung der vom Käufer übernommenen Vertragspflichten, insbesondere die Leistung der vereinbarten Zahlungen und gegebenenfalls der Erbringung vereinbarter Sicherheiten. Im Übrigen ist der Käufer im Falle eines vom Lieferanten zu vertretenden Verzuges zur Geltendmachung weiterer Rechte erst dann berechtigt, wenn eine vom ihm nach Verzugsseintritt gesetzte Nachfrist von mindestens drei Wochen fruchtlos verstrichen ist. Im Falle höherer Gewalt, wie z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Naturkatastrophen, Transportausfall usw. ist der Lieferant berechtigt, die Leistungen für die Dauer der Behinderung zuzüglich einer anschließenden angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder, wenn die Leistung tatsächlich oder wirtschaftlich unmöglich ist oder wird, vom Vertrag zurückzutreten. In all diesen Fällen ist der Kunde aber nicht berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn der die Hindernisse zu vertreten hat. IV. Versand Ist ein Versand der bestellten Ware erforderlich, so erfolgt dieser ab Sitz des Lieferanten auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Mangels besonderer Vereinbarungen steht dem Lieferanten die Wahl des Transportunternehmers sowie die Art des Transportmittels frei. Die Gefahr geht auch dann mit der Absendung ab Sitz des Lieferanten auf den Käufer über, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Verzögert sich der Versand durch Umstände, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr bereits im Zeitpunkt der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Die durch die Verzögerung entstehenden Kosten (insbesondere Lagerspesen) hat der Käufer zu tragen. Teillieferungen sind zulässig, sofern sie nicht für die Vertragspartner im Einzelfall unzumutbar sind. Der Lieferant ist nicht verpflichtet, die Sendung gegen Transportschäden zu versichern oder versichern zu lassen, es sei denn, eine entsprechende Verpflichtung ist vom Lieferanten schriftlich übernommen worden. V. Haftung für Mängel Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware sofort nach Ablieferung zu untersuchen und bestehende Mängel dem Lieferanten unverzüglich (längstens bis zum übernächsten Tage der Ablieferung folgenden Werktag) schriftlich mitzuteilen. Mängel, die verspätet, also entgegen der vorstehenden Pflicht, gerügt wurden, werden vom Lieferanten nicht berücksichtigt und sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Mängelrügen werden als solche nur vom Lieferanten anerkannt, wenn sie schriftlich mitgeteilt wurden. Rügen, die gegenüber Außendienstmitarbeitern oder Transporteuren oder sonstigen Dritten gegenüber geltend gemacht werden, stellen keine form- und fristgerechten Rügen dar. Die im Fall eines Mangels erforderliche Rücksendung der Ware an den Lieferanten kann nur mit dessen vorherigem Einverständnis erfolgen. Rücksendungen, die ohne vorheriges Einverständnis des Lieferanten erfolgen, brauchen von diesem nicht angenommen zu werden. In diesem Fall trägt der Käufer die Kosten der Rücksendung. Für den Fall, dass aufgrund einer berechtigten Mängelrüge eine Nachbestellung oder Ersatzleistung erfolgt, gelten die Bestimmungen über die Lieferzeit entsprechend. Das Vorliegen eines als solchen festgestellten und durch wirksame Mängelrüge mitgeteilten Mangels begründet folgende Rechte des Käufers Der Käufer hat im Falle der Mangelhaftigkeit zunächst das Recht, vom Lieferanten Nacherfüllung zu verlangen. Das Wahlrecht, ob eine Neulieferung der Sache oder eine Mangelbehebung stattfindet, trifft hierbei der Lieferant nach eigenem Ermessen. Darüber hinaus hat der Lieferant das Recht, bei Fehlschlag eines Nacherfüllungsversuches eine neuerlichen Nacherfüllung, wiederum nach eigener Wahl, vorzunehmen. Der Käufer kann ausschließlich in Fällen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung zur Lieferung mangelfreier Sachen Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Er hat den eingetretenen Schaden dem Grunde und der Höhe nach aufzuweisen. Gleiches trifft auf die vergeblichen Aufwendungen zu. Die Gewährleistungsfrist beträgt für neue und gebrauchte Güter ein Jahr seit Auslieferung. Der Käufer hat in jedem Fall zu beweisen, dass der Mangel bereits bei Auslieferung vorgelegen hat. VI. Haftung und Pflichtverletzung des Lieferanten im Übrigen

Unbeachtet der Bestimmungen über die Gewährleistung sowie anderer in diesen Bestimmungen getroffener spezieller Regelungen gilt in Fällen einer Pflichtverletzung des Lieferanten Folgendes: Der Käufer hat dem Lieferanten zur Beseitigung der Pflichtverletzung eine angemessene Nacherfüllungsfrist zu gewähren, welche drei Wochen nicht unterschreiten darf. Erst nach erfolglosem Ablauf der Nacherfüllungsfrist kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz verlangen. Schadensersatz kann der Käufer nur in Fällen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung durch den Lieferanten geltend machen. Der Schadensersatz statt der Leistung (bei Nichterfüllung, § 280 III i.V. m. § 281 BGB) sowie der Verzögerungsschaden (§ 280 II i.V. m. § 286 BGB) ist auf das negative Interesse begrenzt, Schadensersatz wegen nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Leistungen (§ 282 BGB) ist auf die Höhe des Kaufpreises begrenzt. Schadensersatz statt der Leistung bei Ausschluss der Leistungspflicht (Unmöglichkeit) ist ausgeschlossen. Ist der Käufer für Umstände, die ihn zum Rücktritt berechtigen würden, allein oder überwiegend verantwortlich oder ist der zum Rücktritt berechtigende Umstand während des Annahmeverzuges des Käufers eingetreten, ist der Rücktritt ausgeschlossen. VII. Ausschluss von Beschaffungsrisiko und Garantien Der Lieferant übernimmt keinerlei Beschaffungsrisiko und auch keine irgendetwie gearteten Garantien, es sei denn, hierüber ist eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung mit dem Käufer geschlossen. VIII. Preise Der Mindestbestellwert beträgt 25,00 €, ansonsten erheben wir einen Mindestmehrwertzuschlag von 10,00 €. Die Preisberechnung erfolgt ab Sitz des Lieferanten in Euro zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Generell behält sich der Lieferant vor, bestätigte Preise dem am Liefertag geltenden Preis anzupassen. IX. EGF-Einfuhrumsatzsteuer Soweit der Kunde seinen Sitz außerhalb Deutschlands hat, ist er zur Einhaltung bezüglich der Regelung der Einfuhrumsatzsteuer der Europäischen Union verpflichtet. Hierzu gehört insbesondere die Bekanntgabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer an den Lieferanten ohne gesonderte Anfrage. Der Kunde ist verpflichtet, auf Anfrage die notwendigen Auskünfte hinsichtlich seiner Eigenschaft als Unternehmer, hinsichtlich der Verwendung und des Transports der gelieferten Waren sowie hinsichtlich der statistischen Meldepflicht zu erteilen. Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten jeglichen Aufwand – insbesondere eine Bearbeitungsgebühr – der dem Lieferanten aus mangelhaften bzw. fehlerhaften Angaben des Kunden zur Einfuhrumsatzsteuer entsteht, zu ersetzen. Jegliche Haftung vom Lieferanten aus den Folgen der Angaben des Kunden zur Einfuhrumsatzsteuer bzw. den relevanten Daten hierzu ist ausgeschlossen, soweit von der Seite des Lieferanten nicht Vorsatz bzw. grobe Fahrlässigkeit vorliegt. X. Zahlungs- und Lieferbedingungen Es gelten ausschließlich die vom Lieferanten auf dem Angebot, dem Liefererschein, der Auftragsbestätigung und/oder der Rechnung mitgeteilten Liefer- und Zahlungsbedingungen. Die Zahlungen gelten als an dem Ort geleistet, an dem der Lieferant über den Betrag verfügen kann. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Zahlungen dürfen nur in der vereinbarten Währung erfolgen. Bei Überschreitung des Zahlungsziels und nach erfolgter Mahnung sind Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank auf den Rechnungsbetrag zu zahlen. Eine Zurückhaltung der Zahlung oder eine Aufrechnung wegen gegebenenfalls bestehender Gegenansprüche des Käufers ist mit Ausnahme unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen ausgeschlossen. Sämtliche Forderungen des Lieferanten gegen den Kunden, egal aus welchem Rechtsverhältnis, sind sofort zur Zahlung fällig, wenn ein Sachverhalt verwirklicht wird, der gemäß gesetzlichen Bestimmungen oder vertraglicher Bestimmungen den Lieferanten zum Rücktritt berechtigen. XI. Eigentumsvorbehalt Jede vom Lieferanten gelieferte Ware bleibt dessen Eigentum bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises und bis zur vollständigen Erledigung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung resultierender Forderungen (weiterer Eigentumsvorbehalt). Eine wie auch immer geartete Verfügung über die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware durch den Käufer ist nur im regelmäßigen Geschäftsverkehr des Käufers gestattet. Keinesfalls darf aber die Ware im Rahmen des regelmäßigen Geschäftsverkehrs zur Sicherung an Dritte übereignet werden. Im Falle des Verkaufs der Ware im regelmäßigen Geschäftsverkehr tritt der bezahlte Kaufpreis anstelle der Ware. Der Käufer tritt bereits jetzt alle

aus einer etwaigen Veräußerung entstehenden Forderungen an den Lieferanten ab. Der Käufer ist ermächtigt, diese Forderungen so lange einzuziehen, als er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Lieferanten nachkommt. Mit Rücksicht auf den verlängerten Eigentumsvorbehalt (Vorausabtretung der jeweiligen Kaufpreisforderung) ist eine Abtretung an Dritte, insbesondere an ein Kreditinstitut, vertragswidrig und daher unzulässig. Der Lieferant ist jederzeit berechtigt, die Verkaufsunterlagen des Käufers zu prüfen und dessen Abnehmer von der Abtretung zu informieren. Ist die Forderung des Käufers aus dem Weiterverkauf in ein Kontokorrent aufgenommen worden, tritt der Käufer hiermit bereits auch seine Forderung aus dem Kontokorrent gegenüber seinem Abnehmer an den Lieferanten ab. Die Abtretung erfolgt in Höhe des Betrages, den der Lieferant dem Käufer für die weiterveräußerte Vorbehaltsware berechnet hatte. Im Falle einer Pfändung der Ware beim Käufer ist der Lieferant sofort unter Übersendung einer Abschrift des Zwangsvollstreckungsprotokoll und einer eidesstattlichen Versicherung darüber zu unterrichten, dass es sich bei der gepfändeten Ware, um die vom Lieferanten gelieferte und unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware handelt. Übersteigt der Wert der Sicherheiten gemäß den vorstehenden Absätzen dieser Ziffer den Betrag der dadurch gesicherten noch offenen Forderungen auf absehbare Dauer um mehr als 20%, ist der Käufer berechtigt, vom Lieferanten insoweit die Freigabe von Sicherheiten zu verlangen, als die Überschreitung vorliegt. Die Geltendmachung der Rechte des Lieferanten aus dem Eigentumsvorbehalt entbindet den Käufer nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen. Der Wert der Ware im Zeitpunkt der Rücknahme wird lediglich auf die bestehende Forderung des Lieferanten gegen den Käufer angerechnet. Für Test- und Vorführzwecke gelieferte Gegenstände bleiben im Eigentum des Lieferanten. Sie dürfen vom Kunden nur aufgrund gesonderter Vereinbarung mit dem Lieferanten über den Test- oder Vorführzweck hinaus benutzt werden. XII. Rücktrittsrecht des Lieferanten Der Lieferant ist aus folgenden Gründen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten: Wenn sich herausstellt, dass der Käufer unzutreffende Angaben im Hinblick auf seine Kreditwürdigkeit gemacht hat und diese Angaben von erheblicher Bedeutung sind. Wenn die unter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten stehende Ware anders als im regelmäßigen Geschäftsverkehr des Käufers veräußert wird, insbesondere durch Sicherungsübereignung oder Verpfändung. Ausnahmen hiervon bestehen nur, soweit der Lieferant sein Einverständnis mit der Veräußerung schriftlich erklärt hat. XIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand Soweit der Käufer Unternehmer oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Sitz des Lieferanten ausschließlich Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis gelten als am Sitz des Lieferanten zu erbringen. In jedem Fall, insbesondere auch bei grenzüberschreitenden Lieferungen, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.